



Satzung

für die Ehrenmedaille „bene merenti“

der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 1. Dezember 2010

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-62.pdf)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Satzung:

§ 1

- (1) Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg kann die Ehrenmedaille „bene merenti“ an Persönlichkeiten verleihen, die sich um die Universität verdient gemacht haben.
- (2) Die Auszeichnung besteht aus einer Münze im Durchmesser von 45 mm, die auf der Vorderseite das Universitätswappen gemäß § 1 der Grundordnung vom 15. Juni 2007 und auf der Rückseite die Aufschrift

„UNIV. BAMB. OB. MERITA
EXIMIA. HOC. NOMISMA.
D. D. D.
BENE MERENTI“

trägt.

- (3) Die Ehrenmedaille wird in Gold und Silber ausgeführt.

§ 2

- (1) Die Auszeichnung in Gold kann erhalten,
 1. wer sich durch besonders hervorragende Leistungen um das Wohl der Universität außerordentliche Verdienste erworben hat
oder
 2. wer durch herausragende Leistungen auf den Gebieten der Wissenschaft, der Kunst oder des sozialen Lebens das Wohl oder das Ansehen der Universität bedeutend gemehrt hat.
- (2) Die Auszeichnung in Silber kann erhalten,
 1. wer sich durch hervorragende Leistungen um das Wohl der Universität große Verdienste erworben hat
oder
 2. wer sich auf den Gebieten der Wissenschaft, der Kunst oder des sozialen Lebens in vorbildlicher Weise für die Belange der Universität eingesetzt hat.
- (3) Die Auszeichnung soll in der Regel innerhalb eines Jahres in Gold nur einmal, in Silber nur zweimal verliehen werden.

§ 3

- (1) Mit der Ehrenmedaille wird eine vom Präsidenten bzw. der Präsidentin der Otto-Friedrich-Universität Bamberg unterzeichnete Urkunde ausgehändigt.
- (2) Die Ehrenmedaille ist dem bzw. der Ausgezeichneten zu übereignen.

§ 4

Berechtigt zum Einreichen von Vorschlägen sind

1. der Präsident bzw. die Präsidentin der Otto-Friedrich-Universität Bamberg,
2. die an der Universität eingerichteten Fakultäten. Für den Beschluss des Fakultätsrats gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

§ 5

- (1) Die Verleihung der Ehrenmedaille beschließt der Senat der Universität.
- (2) Der Beschluss über die Verleihung bedarf einer Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.
- (3) Die feierliche Aushändigung der Ehrenmedaille und der Urkunde erfolgt durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 6

- (1) Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg kann die Verleihung der Ehrenmedaille wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.
- (2) Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.
- (3) Im Falle des Widerrufs sind die Ehrenmedaille und die Urkunde zurückzuerlangen.
- (4) Der Widerruf ist in jedem Fall ausgeschlossen nach dem Tode des bzw. der Ausgezeichneten.

§ 7

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung für die Ehrenmedaille „bene merenti“ der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Dezember 1992 (KMBI II 1993 S. 125) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. November 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Dezember 2010.

Bamberg, 1. Dezember 2010

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 1. Dezember 2010 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Dezember 2010.